

BETRIEBSSATZUNG

DER GEMEINDE HOLZWICKEDE FÜR DEN EIGENBETRIEB "WASSERVERSORGUNG HOLZWICKEDE"

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644)) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede am 8. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Holzwickede werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung mit Wasser und die Betreibung der kommunalen Bäderbetriebe, sowie alle den Betriebszwecken fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserversorgung Holzwickede".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter vom Gemeinderat der Gemeinde Holzwickede bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, so weit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die

zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Betriebsmitteln, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Gemeindebetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, davon 2 Arbeitnehmervertreter gem. § 114 GO NW sowie max. 6 sachkundigen Bürgern (im übrigen Ratsmitgliedern). Für jedes Mitglied des Betriebsausschusses ist ein Vertreter zu wählen.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Gemeinderat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
- b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen oder bei einer Stundungsdauer von mehr als 12 Monaten;
- c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 40.000,00 € übersteigen;
- d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen;
- e) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe 11 TVöD.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet - falls die Angelegenheit kein Aufschub duldet - der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenabrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Beim Eigenbetrieb sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

(2) Angestellte bis Vergütungsgruppe 10 TVöD und Arbeiter werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister angestellt, höher gruppiert und entlassen.

(3) Bei personalrechtlichen Entscheidungen für den Betriebsleiter ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt für die Gemeinde Holzwickede öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Holzwickede“ beträgt 1.100.000,00 €.

§12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplan, die 5.000,00 € des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Holzwickede, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Holzwickede auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 10.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2001, außer Kraft.